

## Novellierung EnWG/EEG (Teil 2)

Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Umsetzung der Wachstumsinitiative innerhalb des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 23.10.2024

Oktober  
2024



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....</b>	<b>5</b>
3.1	§ 6 EEG (Ref-E) – Streichung fiktiver Strommengen sowie Begriffersatz .....	5
3.2	§ 8a EEG (Ref-E) – Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren .....	5
3.3	§ 8b EEG (Ref-E) – Besondere Regelungen für Stromspeicher und kleinere Anlagen .....	6
3.4	§ 8e EEG (Ref-E) – Reservierung von Netzanschlusskapazität .....	6
3.5	§ 8d EEG (Ref-E) – Besondere Regelungen zum gemeinsamen Anschluss mit Stromspeicher .....	6
3.6	§ 8f EEG (Ref-E) – Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen .....	7
3.7	§ 10b EEG (Ref-E) – Nachweispflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtung .....	8
3.8	§ 12 EEG (Ref-E) – Klarstellung der zumutbaren Kosten beim Netzausbau und Beteiligung der Anlagenbetreiber .....	9
3.9	§ 21b EEG (Ref-E) – Aufhebung der starren Proportionalität bei Energy Sharing und bei Direktleitungen.....	9
3.10	§ 22b Absatz 5 (Ref-E) - Förderung für weitere Anlagen .....	10
3.11	§ 22b Absatz 6 (Ref-E) – Ersatzlose Streichung .....	11
<b>4</b>	<b>Änderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).....</b>	<b>13</b>
4.1	§ 12 Absatz 2a-2f EnWG (Ref-E) – technische Einrichtung .....	13
4.2	§ 12 2g EnWG (Ref-E) – Pflichtverletzung .....	13
4.3	§ 17 EnWG (Ref-E) – Flexible Netzanschlussvereinbarungen .....	13
4.4	§ 17a EnWG (Ref-E) – Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren.....	14
4.5	§ 17b EnWG (Ref-E) – der unverbindlichen Netzanschlussauskunft .....	14
4.6	§ 17c EnWG (Ref-E) – digitale Netzanschlussportale.....	15
4.7	§ 21a EnWG (Ref-E) – Qualitätsvorgaben der BNetzA.....	15

## 1 Einleitung

Bereits Mitte Juli 2024 hat sich die Bundesregierung im Zuge der Haushaltsverhandlungen auf eine Wachstumsinitiative geeinigt und darin umfassende Reformvorhaben auch für den Strombereich skizziert. Diese Maßnahmen haben das klare Ziel, Kosten zu senken, neue Anreizstrukturen zu schaffen und strukturellen Herausforderungen mit Blick auf den hohen Zubau von nicht regelbaren Erzeugungsanlagen vorzubeugen.

Die Umsetzung dieser Vorhaben sollte über die Novellierung des EnWG/EEG erfolgen, für die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Ende August bereits einen Referentenentwurf in die Verbändebeteiligung geben sollte, wobei die politischen Vereinbarungen nicht mehr integriert werden konnten. Zu diesem Referentenentwurf hatte sich der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) bereits umfassend in einer [BWE-Stellungnahme](#) zur Novellierung von EnWG/EEG geäußert.

Die nachfolgende BWE-Stellungnahme zur Umsetzung der Wachstumsinitiative über das EnWG/EEG nimmt dementsprechend, in Übereinstimmung mit der Aufforderung des BMWK, nur zu den Punkten Stellung, die sich im nunmehr ergänzten Referentenentwurf gegenüber der ersten Verbändebeteiligung des Referentenentwurfs im August angepasst wurden. Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität sind sinnvoll und für die Entwicklung des Stromsystems unabdingbar. Der Bestandsschutz muss dabei allerdings gewahrt bleiben.

**Der BWE ist erfreut, dass das BMWK die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten (zukünftig: „Cable Pooling“) in den Entwurf aufgenommen hat, auch wenn der BMWK-Aufschlag zur Umsetzung aus Sicht von BWE/BEE noch Verbesserungspotential birgt.** Auch weitere Vorschläge wie flexible Netzanschlussvereinbarungen weisen bei richtiger Umsetzung große Potentiale zur besseren Auslastung vorhandener Netzkapazitäten auf, ebenso wie Entwicklungen hinsichtlich der verbesserten Umsetzbarkeit von Direktbelieferungsvorhaben für die Industrie. Diese sinnvollen Vorhaben dürfen allerdings nicht davon ablenken, dass es bei der Ertüchtigung bzw. des Repowerings auf Verteilnetzebene insbesondere mit Blick auf die Genehmigungsverfahren weitreichende regulatorische Anpassungen erforderlich sind. Dies spart Kosten und stärkt die Energiewende.

Mit Bedauern nimmt der BWE zur Kenntnis, dass die im ersten Referentenentwurf aus dem August vorgesehene Harmonisierung von Landesbeteiligungsgesetzen über die Vorgabe eines einheitlichen Rahmens scheinbar gestrichen wurde. Eine Wiederaufnahme ist zur Vorbeugung eines landesweiten Flickenteppichs ratsam. Bürgerenergiegesellschaften sollten davon ausgenommen werden.

Darüber hinaus hat das BMWK für die Novellierung des EnWG den Entwurf einer Verordnungsermächtigung zur Umstellung der Finanzierung des zukünftigen Zubaus der Erneuerbaren Energien angekündigt. Diese sollte sich an die im Abschlussbericht der Plattform Klimaneutrales Stromsystem (PKNS Optionenpapier) skizzierte Option 4 (Kapazitätzahlung mit produktionsunabhängigem Refinanzierungsbeitrag) anlehnen. Der BWE hat diese Option in einer BWE-Stellungnahme zum Strommarktdesign der Zukunft mit Blick auf die Finanzierungsbedingungen bereits als nicht-zielführend und riskant bewertet. **Insbesondere die Banken und Kreditinstitute, die die Energiewende finanzieren hatten mit Blick auf steigende Risiken und Kapitalkosten ihre Sorgen gegenüber dem BMWK artikuliert. Falls das Ministerium trotzdem an dieser Option festhalten will, sind eine Verbändebeteiligung sowie Testläufe für alle betroffenen Technologien unabdingbar, um**

**politischen Fehlentscheidungen vorzubeugen, die einen Fadenriss beim Ausbau der Windenergie aber auch anderen erneuerbaren Erzeugungstechnologien zur Folge haben könnten.**

Der BWE dankt für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung. Gleichzeitig muss der BWE anmerken, dass die Dauer des Beteiligungsverfahrens mit etwa 48 Stunden für den Umfang der adressierten Herausforderung deutlich zu kurz ist, zumal der Zeitraum zusätzlich in den Berliner Herbstferien liegt. Der BWE bittet mit Nachdruck darum, den Verbänden bei solch zentralen Reformvorhaben in Hinblick auf die Komplexität der Maßnahmen und die erforderliche fachliche Prüfung und Diskussion innerhalb der Branche mehr Zeit zur Beteiligung einzuräumen.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

Der BWE begrüßt:

- Digitalisierung des kompletten Netzanschlussprozesses, vom Netzanschlussbegehren bis hin zur Inbetriebnahme.
- Aufnahme von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, der Überbauung von Netzverknüpfungspunkten.
- Streichung fiktiver Strommengen in § 6 EEG.

Der BWE kritisiert:

- Den Wegfall des Harmonisierungsrahmens für die Beteiligung von Kommunen und Bürgern in § 22b Abs. 6 EEG.

Der BWE empfiehlt:

- Die Streichung des Kriteriums der „unmittelbar räumlichen Nähe“ in § 21b Abs. 4 EEG wie auch der Vorgabe von 5.000 Metern § 3 Nr. 24 a/b EnWG, um mit diesen Maßnahmen die Stromdirektlieferungen für die Industrie zu fördern.
- Die Sicherstellung einer technologieübergreifenden Überbauung im Kontext des Cable Poolings.

## 3 Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

### 3.1 § 6 EEG (Ref-E) – Streichung fiktiver Strommengen sowie Begriffersatz

Wir begrüßen die Anpassung des EEG, durch die die fiktiven Strommengenregelungen aus § 6 gestrichen wurden. Die bisherige Rechtslage führte zu Unsicherheiten, da sie auf hypothetischen Einspeisemengen basierte. Zukünftig gilt das Angebot von 0,2 ct nur noch für tatsächlich eingespeiste Strommengen, was eine sachgerechte und transparente Lösung darstellt. Dies schafft eine bessere Grundlage für Betreiber und Kommunen und fördert die Planbarkeit sowie Markteffizienz.

Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Betreiber gemäß Absatz 5 des EEG weiterhin lediglich eine Vergütung für die tatsächlich eingespeisten Strommengen erhalten. In Zeiten volatiler Energiepreise stellt dies eine finanzielle Belastung dar, insbesondere wenn Kommunen Druck auf die Beteiligung an der Gesamterzeugung ausüben. In diesem Punkt sollte der Gesetzgeber präzisieren, ob eine finanzielle Beteiligung der Kommunen auf die „erzeugte“ oder die „eingespeiste“ Strommengen abgestellt werden soll.

### 3.2 § 8a EEG (Ref-E) – Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren

Der in Teilen neugefasste § 8a EEG verpflichtet Netzbetreiber zu umfassenden digitalen Informations- und Kommunikationspflichten bei Netzanschlussbegehren gegenüber Anschlusspetenten. Da die Nummerierungen der Absätze im Referentenentwurf unstimmtig sind, erfolgt an dieser Stelle lediglich eine allgemeine Einschätzung.

Der Entwurf sieht vor, dass Netzbetreiber Anschlussbegehrenden nach Eingang des Netzanschlussbegehrens unverzüglich eine Eingangsbestätigung in Textform sowie einen detaillierten Zeitplan zur weiteren Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln müssen. Der BWE begrüßt die Digitalisierung des Gesamtprozesses sowie die Präzisierung der Form der Eingangsbestätigung und die Erhöhung der Transparenz gegenüber dem Netzanschlusspetenten. Es ist positiv, dass die Netzbetreiber untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an die Inhalte abstimmen sollen. Dies sollte jedoch unbedingt unter Beteiligung der Projektierer und Betreiber Erneuerbarer-Energien-Anlagen geschehen, damit sichergestellt werden kann, dass die Informationen entsprechend den Bedürfnissen der Netzanschlussbegehrenden ausfallen, wodurch der Gesamtprozess für alle beteiligten Akteure effizienter gestaltet werden kann. Weiterhin ist es begrüßenswert, dass die in den Technischen Anschlussregeln enthaltene achtwöchige Frist zur Beantwortung von Netzanschlussbegehren auch im EnWG festgehalten wird. Insbesondere in Kombination mit dem Kapazitätsreservierungsmechanismus in § 8e EEG sowie den durch die BNetzA festzulegenden Qualitätsvorgaben, die in § 21a EnWG erneut präzisiert wurden, kann hier ein wirkungsvoller Anreiz für die Einhaltung der Fristen und Prozessschritte im Netzanschlussverfahren gestaltet werden.

### **3.3 § 8b EEG (Ref-E) – Besondere Regelungen für Stromspeicher und kleinere Anlagen**

Der Entwurf sieht Informationspflichten für Netzbetreiber für kleinere Anlagen nach dem geänderten § 8 Absatz 1 Satz 3 EEG vor. Durch den neu einzuführenden § 8d EEG sind indirekt auch Windenergieanlagen beziehungsweise Projekte, bei denen Windenergieanlagen in Kombination mit Energiespeichern geplant werden, betroffen. Daher kommentiert der BWE diesen Gesetzesteil.

Der BWE begrüßt die Ausweitung der Informationspflicht insbesondere auf Stromspeicher, da sie zukünftig in Kombination mit Erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung der Stromerzeugung und des -verbrauchs leisten müssen.

Der BWE begrüßt die Präzisierung der unverzüglichen Eingangsbestätigung auf einen Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, merkt aber an, dass dies effektiv zu einer Verlängerung der Gesamtfrist zur Beantwortung des Netzanschlussbegehrens um einen Monat führen könnte, da auf die Eingangsbestätigung je nach Auslegung die achtwöchige Frist zur Beantwortung des Netzanschlussbegehrens erst beginnt.

### **3.4 § 8e EEG (Ref-E) – Reservierung von Netzanschlusskapazität**

Der Kapazitätsreservierungsmechanismus, der im ursprünglichen Referentenentwurf in § 8a EEG neu einzuführen war, wird im vorliegenden Entwurf mit Änderungen in § 8e EEG aufgeführt. Nach wie vor begrüßt der BWE die Einführung dieses Mechanismus, der in Kombination mit Projektfortschrittsnachweisen, der unverbindlichen Netzanschlusssankunft nach § 17b EnWG und weiteren Instrumenten einen wesentlichen Beitrag zur Beschleunigung von Netzanschlüssen leisten kann. Wir begrüßen insbesondere die Beteiligung der betroffenen Verbände in die Entwicklung von gemeinsamen, objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität. Gemeinsam mit den Verteilnetzbetreibern kann so sichergestellt werden, dass der Reservierungsmechanismus alle Akteure im Netzanschlussprozess entlastet und der Fokus auf ernsthaften Projekten liegt.

### **3.5 § 8d EEG (Ref-E) – Besondere Regelungen zum gemeinsamen Anschluss mit Stromspeicher**

Der neu einzuführende § 8d EEG sieht vor, dass die Informationspflichten nach §§8a und 8b EEG auch für Stromspeicher anzuwenden sind, sofern sie gemeinsam mit Anlagen angeschlossen werden sollen und auch das Netzanschlussbegehren von einem Netzanschlussbegehrenden gemeinsam gestellt wird.

Grundsätzlich bewertet der BWE die Berücksichtigung von Stromspeichern im EEG als positiv, merkt aber an, dass auch Standalone-Batterie-Energiespeichersysteme (Standalone-BESS) in bestimmten Netzkonstellationen einen Mehrwert zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten können.

### **3.6 § 8f EEG (Ref-E) – Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Die von der Branche und der Politik geforderte Überbauung von Netzverknüpfungspunkten soll über den neu einzuführenden § 8f EEG realisiert werden. Dieser setzt § 6a der EU-Richtlinie 2024/1711 (EU) um. Die flexiblen Netzanschlussvereinbarungen werden bedeutungsgleich in § 17 Abs. 2b EnWG adressiert. So sollen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vertraglich die anlagenseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung vereinbaren können. Des Weiteren werden Netzbetreiber verpflichtet, nähergelegene Netzverknüpfungspunkte auf die Möglichkeit von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu überprüfen.

Der BWE begrüßt die Vorschläge des BMWK sehr, die bestehende Netzinfrastruktur durch flexible Einspeiseverträge effizienter zu nutzen. Die anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und die Möglichkeit von flexiblen Zeitfenstern ermöglichen die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten. Allerdings bedürfen die bisherigen Formulierungen entscheidender Präzisierungen, um bestehende Netzverknüpfungspunkte zielgerichtet und technologieübergreifend überbauen und somit das volle Potenzial der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen nutzen zu können. Der BWE empfiehlt dringend, die technologieübergreifende Überbauung explizit zu ermöglichen und darüber hinaus die Netzbetreiber zum Angebot von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu verpflichten.

#### **3.6.1 Zu § 8f Abs. 1 EEG (Ref-E) – flexible Wirkleistungsbegrenzung beim Netzanschluss**

Der BWE kritisiert, dass der Gesetzestext nicht explizit auf eine technologieübergreifende Überbauung abzielt, sondern lediglich auf die Wirkleistungsbegrenzung. Ohne diese Klarstellung und die Regelung eines Messkonzepts, das nach Art der Energieerzeuger differenziert, läuft man Gefahr, lediglich die Überbelegung eines Netzverknüpfungspunktes mit der gleichen Technologie zu erreichen. Damit blieben wichtige Zielsetzungen, wie der deutschlandweit gleichmäßige Ausbau von Wind- und Solarenergie sowie die Effizienzsteigerungen durch komplementäre Einspeiseprofile unerreicht.

Des Weiteren empfiehlt der BWE zur Präzisierung, die Formulierung „Wirkleistungseinspeisung“ durch den Begriff „Scheinleistungseinspeisung“ zu ersetzen. Durch die Bezeichnung als Scheinleistungseinspeisung wird deutlich, dass sowohl die Wirkleistungs- als auch die Blindleistungseinspeisung berücksichtigt werden.

#### **3.6.2 Zu § 8f Abs. 2 Nr. 4 EEG (Ref-E) – technische Anforderungen an die maximale Wirkleistungseinspeisung**

Der BWE erkennt an, dass flexible Netzanschlussvereinbarungen durch technische Mindestanforderungen abgesichert sein müssen. Die Erfahrung der Technischen Anschlussbedingungen hat allerdings gezeigt, dass es einen möglichst hohen Standardisierungsgrad braucht, um einen Flickenteppich von technischen Anschlussbedingungen zu verhindern, der auch für die Nutzung dieses Instruments hinderlich wäre. Der Referentenentwurf sieht in einigen Punkten bei der Beschleunigung von Netzanschlussprozessen Verbesserungen im Bereich der Standardisierung und Digitalisierung vor. Der BWE fordert, soweit möglich, die notwendigen Standards für die technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung explizit bundeseinheitlich zu gestalten, etwa analog zu den Prozessen der Technischen Anschlussregeln. Auch hier empfiehlt es sich, die Betreiberverbände in die Entwicklung durch die Verteilnetzbetreiber miteinzubeziehen, um möglichst

unbürokratische und einheitliche Anforderungen zu entwickeln, welche eine praxisnahe Umsetzung der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen ermöglicht.

### **3.6.3 Zu § 8f Abs. 2 Nr. 6 EEG (Ref-E) – Ausgestaltung der flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Der Ansatz, die Zustimmung der bereits angeschlossenen oder zeitgleich anzuschließenden Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern einzuholen, ist grundsätzlich verständlich. Allerdings birgt diese Regelung das Risiko, dass die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten in der Praxis durch die unbegründete Ablehnung anderer Anlagenbetreiber blockiert wird. Diese Blockade könnte die effizientere Auslastung von Netzverknüpfungspunkten und den volkswirtschaftlichen Mehrwert durch reduzierte Netzausbaukosten gefährden. Der BWE empfiehlt daher nachdrücklich, flexible Netzanschlussvereinbarungen grundsätzlich zu ermöglichen.

Zudem sollte geprüft werden, ob durch geeignete digitale Mess- und Kontrollsysteme der im Referentenentwurf skizzierte Regelungsumfang reduziert werden kann.

### **3.6.4 Zu § 8f Abs. 3 EEG (Ref-E) – Verpflichtung der Netzbetreiber zur Prüfung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen**

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass Netzbetreiber verpflichtend die Möglichkeit von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen prüfen müssen, sofern sie dem Anschlussbegehrenden einen technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt nennen, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und nicht die kürzeste Luftlinie zum Standort der Anlage aufweist. Wir begrüßen, dass auf diese Weise EE-Anlagen an naheliegende Netzverknüpfungspunkte ermöglicht durch die flexiblen Netzanschlussvereinbarungen angeschlossen werden können.

## **3.7 § 10b EEG (Ref-E) – Nachweispflicht zur Vorhaltung der technischen Einrichtung**

Die Pflichten des Anlagenbetreibers, die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der Ist-Einspeisung für marktbedingte Abregelungen vorzuhalten, wird nunmehr im vorliegenden Entwurf durch eine Nachweispflicht ergänzt. Die bisherige Praxis hat jedoch gezeigt, dass solche Nachweise auch ohne gesetzliche Klarstellung erfolgten und auf Verlangen dem Netzbetreiber vorgelegt werden.

Eine weitere Bürokratisierung ist unbedingt zu vermeiden. Insofern begrüßt der BWE den im Entwurf unter Absatz 5 vorgeschlagenen Hinweis auf ein durch die BNetzA festzulegendes einheitliches Format und Verfahren. Gleichzeitig mahnt der BWE ein zügiges zu erfolgendes Festlegungsverfahren der BNetzA unter Beteiligung der Verbände nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

In Absatz 6 Nr. 1 wird zusätzlich dem Direktvermarktungsunternehmen auferlegt, die Einhaltung des § 10b beim Anlagenbetreiber zu überwachen. Im ureigenen Interesse des Vermarktungsunternehmen war und ist es, die Einspeiseleistung marktbedingt zu regeln, da ihn ansonsten wirtschaftliche Nachteile ereilen könnten. Daher erscheint eine gesetzliche Regelung dazu zwar nicht schädlich, aber eben auch nicht notwendig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Konsequenzen dem im Absatz 6 adressierten Direktvermarktungsunternehmen bei Missachtung der Pflicht auferlegt werden.



Gleiches gilt für Absatz 6 Nr. 2, in dem das Vermarktungsunternehmen dem Netzbetreiber über die Pflichtverletzung des Anlagenbetreibers berichten muss. Es muss genügen, wenn Nachweise wie bisher auf Verlangen durch den Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber nachgereicht werden. Dies ist gelebte Praxis und stellt sicher, dass die Direktvermarktungsunternehmen richtigerweise nicht in Prüfpflichten einbezogen werden, die dem Anlagenbetreiber und Netzbetreiber auferlegt sind.

### **3.8 § 12 EEG (Ref-E) – Klarstellung der zumutbaren Kosten beim Netzausbau und Beteiligung der Anlagenbetreiber**

Die Erweiterungen von § 12 EEG zielen auf eine Klarstellung der für Netzbetreiber zumutbaren Netzausbaukosten ab, die durch den Anschluss von EE-Anlagen nötig werden. In der Kürze der Zeit ist eine abschließende Bewertung dieser Änderungen nicht möglich.

Einerseits bewertet der BWE die klare Benennung einer Grenze von zumutbaren Kosten als nachvollziehbar. Auch die hohen Hürden für die in Absatz 3 Satz 2 einzuführende unbillige Härte sind begrüßenswert. Andererseits ist es nicht möglich zu bewerten, ob die Grenze von 15 Euro pro Megawattstunde zu niedrig angesetzt ist. Hier mahnt der BWE zur Vorsicht und zur weiteren Konsultation mit den betroffenen Verbänden. Es gilt zu vermeiden, dass durch einen niedrigen Schwellenwert ein Baukostenzuschuss für EE-Anlagen eingeführt wird, der die Anlagenbetreiber enorm finanziell belasten könnte. Diese Prüfung bedarf einer Konsultation der heute üblichen Netzausbaukosten.

Davon abgesehen sind die Festlegungen sachgemäß, die Anlagenbetreiber lediglich an der anteiligen Differenz von Netzausbaukosten zu beteiligen, die einen gewissen Schwellenwert überschreiten. Auch die Berücksichtigung der Inflation über den Vergleich des Erzeugerpreisindex und die Berücksichtigung der jährlichen 3 Prozent Spitzenkappung bei der Berechnung des Schwellenwerts sind nachvollziehbar.

In jedem Fall bedarf es der Klarstellung, wann welcher Akteur welche Zahlung beziehungsweise welche Nachweispflicht zu leisten hat.

### **3.9 § 21b EEG (Ref-E) – Aufhebung der starren Proportionalität bei Energy Sharing und bei Direktleitungen**

Der BWE begrüßt den Vorstoß der im Referentenentwurf formulierten Regelung, Direktbelieferungen über Direktleitungen erleichtern zu wollen. Gleichzeitig regt der BWE an, dieses Ziel schneller und wirksamer durch die Streichung des Kriteriums der „unmittelbar räumlichen Nähe“ in § 21b Abs. 4 EEG sowie dem Entfall der 5.000 m-Begrenzung in § 3 Nr. 24a/b EnWG zu erreichen. Zu diesen entscheidenden Maßnahmen hatte sich der BWE ausführlich in der [Stellungnahme aus dem September 2024](#) geäußert.

Die nun vorliegende Änderung im § 21b Abs. 2 EEG führt dazu, dass Anlagenbetreiber den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen dürfen, bei einer Kombination von Marktprämie und Direktbelieferung müssen sie die Prozentsätze jedoch nicht jederzeit einhalten. Das ist nicht das, was in diesem Fall tatsächlich geschieht. So werden keine Prozentsätze für eine Aufteilung festgelegt, welche nicht immer eingehalten werden, vielmehr wird eine Überschusseinspeisung realisiert. Es wird also keine Strommenge aufgeteilt, vielmehr wird

von vorneherein nur die eingespeiste Strommenge über die Marktkommunikation einer Vermarktungsform zugeordnet, während für die nicht eingespeiste Strommenge keine Zuordnung erfolgt. Rechtlich herrscht Uneinigkeit darüber, ob es sich hier rein faktisch um sonstige Direktvermarktung handelt oder die Stromdirektlieferung keine Form der Direktvermarktung, sondern eine weitere vom EEG zugelassene Verwendungsform für den Strom darstellt. Man vergleiche dafür die Definition der Direktvermarktung aus § 3 Nr. 16 EEG.

Ungeachtet dessen ist die Regelung wirksam, weil die Kombinationszulässigkeit der Einspeisung in der Marktprämie mit der Weitergabe an Dritte ohne Durchleitung durch ein Netz ausdrücklich klargestellt wird.

Der BWE regt an, dass das Merkmal in § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ gestrichen wird. Damit wäre, anders als im derzeitigen Entwurf auch eine Kombination von Einspeisevergütung und sonstiger Direktvermarktung möglich. Die Streichung des Merkmals „unmittelbar räumliche Nähe“ ist eine klare und einfache Möglichkeit Direktbelieferungen zu erleichtern. Ist die Kombination von Einspeisevergütung und Direktbelieferung ausschließen gewollt, sollte das in § 21 Abs. 2 EEG geregelt werden, indem in Nr. 1 lit. a das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt wird. Das würde auch den Widerspruch auflösen, dass derzeit nach § 21 Abs. 2 EEG die Direktbelieferung an sich ausdrücklich erlaubt ist, nach § 21b Abs. 4 EEG aber verboten ist.

Um das gesetzgeberische Ziel, Direktbelieferungen zu erleichtern, regt der BWE daher weiterhin die Streichung der Worte „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ in § 21b Abs. 4 Nr. 2 EEG an.

### **3.10 § 22b Absatz 5 (Ref-E) - Förderung für weitere Anlagen**

Der neu eingefügte Satz „Abweichend von Satz 1 kann eine Förderung in Anspruch genommen werden für weitere Anlagen, die vom Erfordernis einer wettbewerblichen Ermittlung des anzulegenden Wertes nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 1a ausgenommen sind“ führt zu einer Lockerung der bisherigen Regelung und ermöglicht es Betreibern, innerhalb der Dreijahresfrist weitere geförderte Anlagen unterhalb der regulären Ausschreibungsschwellen zu errichten. Die Regelung scheint so interpretiert werden zu können, dass natürliche Personen zusätzlich zum Zuschlag für Bürgerenergiegesellschaften eine Förderung erhalten können – allerdings nur für eine Pilotanlage bis zu 1 MW *oder* für Windkraft- bzw. Solaranlagen des zweiten Segments. Hier wird durch die „oder“-Formulierung eine ausschließliche Wahl gefordert, was die Interpretierbarkeit des Paragraphen erschwert. In der Begründung sollte daher eine Klarstellung vorgenommen werden, um die konkrete Umsetzung für die betroffenen Betreibergruppen verständlicher zu gestalten.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Missbrauch der neuen Regelung durch die Anlagenzusammenfassungsverordnung in § 24 EEG 2023 verhindert wird. Sie stellt sicher, dass eine Umgehung der Ausschreibungspflicht durch die Errichtung mehrerer kleinerer, jedoch räumlich und zeitlich nah beieinander liegender Anlagen vermieden wird. Allerdings erscheint in diesem Zusammenhang die Beibehaltung der Dreijahresfrist fragwürdig, da durch die Regelung des § 24 EEG 2023 bereits ausreichend Missbrauchsschutz vorhanden ist und die Frist dem schnellen Ausbau erneuerbarer Energien entgegensteht.

Insgesamt bietet die Änderung von § 22b Absatz 5 EEG 2023 zusätzliche Flexibilität für Betreiber kleiner Anlagen und fördert den rascheren Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die Einbeziehung weiterer Anlagen unterhalb der Ausschreibungsschwellen können insbesondere kleinere Projekte zügiger

umgesetzt werden. Die Begrenzung auf eine bestimmte Auswahlkategorie pro Zuschlag – beispielsweise entweder eine Pilotanlage bis zu 1 MW oder eine Anlage aus dem zweiten Segment – könnte jedoch den Anwendungsbereich zu sehr einengen und sollte daher nochmals überdacht werden. Gerade im ländlichen Raum liegen neue Windenergieprojekte meistens an Grenzen zu Nachbargemeinden und eine Beteiligung benachbarter Anwohner würde damit verhindert werden. Eine generelle Lockerung, in Kombination mit dem bestehenden Missbrauchsschutz, könnte den Ausbau erneuerbarer Energien insgesamt beschleunigen und die Klimaziele wirkungsvoller unterstützen.

### **3.11 § 22b Absatz 6 (Ref-E) – Ersatzlose Streichung**

Die ersatzlose Streichung des § 22b Absatz 6 kritisiert der BWE aus mehreren Gründen. Erstens braucht es angesichts der Vielzahl an Landesgesetzgebungen dringend eine Glättung des so entstandenen „Flickenteppichs“. Er sorgt für Standortverzerrungen und Planungsunsicherheiten. Der bundeseinheitliche Rahmen des § 22b Absatz 6 ist geeignet, um dem entgegenzuwirken.

Zweitens befürwortet der BWE Regelungen, die es Projektierern ermöglichen, gesetzeskonform und transparent zu beteiligen. Mit der „Belastungs-Benchmark“ des § 22b Absatz 6 wird bundeseinheitlich Klarheit darüber geschaffen, mit welcher Beteiligungshöhe die Kommunen rechnen können. Zudem wird das Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund des Tatbestands der Bestechung minimiert, wenn der Umfang der Beteiligung innerhalb des Rahmens der 0,3 Ct liegt. Zugleich ermöglicht es § 22b Absatz 6 Projektierenden, Kommunen und Anwohner\*innen ein Angebot über eine höhere Zahlung zu machen. Die Novellierung würde somit Flexibilität erlauben und gleichzeitig Orientierung geben, was der BWE begrüßt.

Drittens wird mit der ersatzlosen Streichung die Chance vertan eine bundeseinheitliche Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023 einzuführen. Es ist klarzustellen, dass Bürgerenergiegesellschaften zu einer weitergehenden Beteiligung von Kommunen und Anwohner\*innen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind. Eine solche Regelung findet sich bereits in den Landesgesetzgebungen (Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG); aktueller Entwurf der bayrischen Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften). Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beteiligungsgesetze darauf abzielen, Projektierern eine rechtssichere Beteiligung und Steigerung der regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen. Dieses Ziel können Bürgerenergiegesellschaften bereits zur Genüge umsetzen. Sie sollten keinen weiteren Mehrbelastungen ausgesetzt sein.

Somit empfiehlt der BWE, den § 22b Absatz 6 unter Berücksichtigung der Ausnahme für Bürgerenergiegesellschaften erneut in die Gesetzesnovelle aufzunehmen. Wir regen außerdem an, in den § 22b Absatz 6 EEG eine Regelung zur Übergangsfrist aufzunehmen. Aus dieser muss hervorgehen, bis wann die Bundesländer die 0,3-Ct-Option verfügbar machen und eventuelle Anpassungen am Landesrecht vornehmen müssen. Außerdem sollte deutlicher werden, auf welche Zahlungen der § 22b Abs. 6 rekurriert. So sehen die Landesbeteiligungsgesetze im Saarland und in Nordrhein-Westfalen Ersatzbeteiligungszahlungen bei nicht-fristgerechter Einigung vor. Vor dem Hintergrund dessen sollte präzisiert werden, ob die 0,3-Ct-Abgabe lediglich eine Möglichkeit der regulären Beteiligungsvereinbarung darstellt oder auch eine „Rückfalloption“ bei nicht-fristgerechter Einigung sein kann.

Die Windenergiebranche braucht einen auf Bundesebene vorgegebenen regulatorischen Rahmen für die Beteiligung von Kommunen und Bürger\*innen. Daher begrüßte der BWE ausdrücklich den vom BMWK vorgeschlagenen Regelungskorridor – schlank in der Formulierung, offen für verschiedene Optionen.

### **3.12 § 51 EEG (Ref-E) – Negative Strompreise in Verbindung mit § 100 EEG**

Das Vorziehen der Regelung, keinerlei Förderung bei negativen Preisen an Anlagenbetreiber zu zahlen, bedeutet, dass sich in Planung befindende Projekte, die mit dem ursprünglichen Zeitplan bis 2027 gerechnet hatten, neu bewertet werden müssen. Gleiches gilt für die Umstellung des bisher stündlichen Betrachtungszeitraumes auf einen viertelstündlichen Betrachtungszeitraum. Es ist durchaus einleuchtend, dass diese Regelung der Ankündigung der EPEX-Spot folgt, welche ab März 2025 in den Day-Ahead-Auktionen die Stundenprodukte auf Viertelstundenprodukte umstellt, bedeutet aber auch, dass die Anzahl der Zeitfenster, in denen keine Förderung bei negativen Preisen gezahlt wird, zunimmt und somit die bisherigen Kalkulationen der Projekte negativ beeinflussen wird.

Dass auch für Neuanlagen in Abhängigkeit der Zuschlagstermine noch bis Ende 2025 die Regelungen des zurzeit gültigen EEG Anwendung finden, begrüßen wir. Gleiches gilt für die Übergangsregelungen in den Absätzen 47 und 48 für Bestandsanlagen bzw. für Anlagen, die sich aktuell in der Planungsphase befinden. Allerdings ist sicherzustellen, dass alle Anlagen, die im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten noch von der aktuell gültigen Regelung profitieren. Ein Abstellen auf das Inbetriebnahme Datum ist nicht zielführend und erhöht finanzielle Risiken. Die Inbetriebnahme ist aufgrund externer Herausforderungen, wie z.B. Probleme mit Lieferketten, nicht zuverlässig kalkulierbar.

Der in den Absätzen 49 und 50 neu eingeführt Bonus für Bestandsanlagen, die sich freiwillig den Regelungen des § 51 unterwerfen, begrüßen wir, hinterfragen jedoch gleichzeitig die Höhe des Betrages von 0,6 ct/kWh auf den anzulegenden Wert. Da sich aktuell schwer abschätzen lässt, wie dieses Instrument von den Betreibern der adressierten Bestandsanlagen angenommen werden wird, regen wir eine Überprüfung der Wirkung des Bonus nach einem Jahr an.

## **4 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

### **4.1 § 12 Absatz 2a-2f EnWG (Ref-E) – technische Einrichtung**

Zu begrüßen ist, dass mit den neu hinzugefügten Absätzen 2a bis 2f des § 12 nunmehr klargestellt wird, dass die Anforderungen des §9 EEG an die technische Einrichtung zur Reduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung durch die Netzbetreiber mittels jährlichen Tests zu prüfen ist.

Die ebenso an die BNetzA übertragene Kompetenz, Vorgaben zu diesen Tests zu festzulegen ist richtig. Wir weisen diesbezüglich jedoch auf ein baldiges zügiges Festlegungsverfahren hin, um die Bedürfnisse der Anlagenbetreiber mit den Anforderungen der Netzbetreiber abzustimmen.

### **4.2 § 12 Abs. 2g EnWG (Ref-E) – Pflichtverletzung**

Die Verantwortung, ebenso wie bei den Tests, wird auch auf die Anschlussnetzbetreiber übertragen, das ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die Pflichtverletzung beim Betreiber liegt, greift allerdings zum einen § 52 und zum andern auch keine Einspeisung, da die Anlage ja vom Netz getrennt wurde.

### **4.3 § 17 EnWG (Ref-E) – Flexible Netzanschlussvereinbarungen**

*Zu § 17 Absatz 2a EnWG (Ref-E) – Berücksichtigung von Energiespeicheranlagen*

Der BWE begrüßt, dass Energiespeicheranlagen zukünftig beim Netzanschlussvorrang berücksichtigt werden, da Energiespeicher einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs leisten können und müssen.

*Zu § 17 Absatz 2b EnWG (Ref-E) – Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen*

Der BWE begrüßt die Einführung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen durch den vorliegenden Entwurf sehr. Die technologieübergreifende komplementäre Nutzung von Netzverknüpfungspunkten eröffnet große Möglichkeiten, die bestehende Netzinfrastruktur effizienter zu nutzen und so auch die anstehenden Netzausbaumaßnahmen und -kosten zu reduzieren.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht es Verteilnetzbetreibern, Anschlussnehmern flexible Netzanschlussvereinbarungen wahlweise anzubieten. Der BWE merkt hierzu an, dass es dringend nötig ist, die Netzbetreiber zu verpflichten, flexible Netzanschlussvereinbarungen anzubieten, sofern sie technisch möglich sind. Durch die Möglichkeit allein kann die flächenmäßige Anwendung dieses sinnvollen Instruments noch nicht gewährleistet werden. Damit riskiert man auch, die Entlastung beim Netzausbau und die volkswirtschaftlichen Vorteile nicht zu realisieren. Die Studie zu Netzverknüpfungspunkten des BEE belegt eindeutig, dass insbesondere die ergänzende Überbelegung von Netzverknüpfungspunkten durch eine Kombination von Wind-, Solar- und Speicheranlagen große technische und volkswirtschaftliche Vorteile mit sich bringt.

#### **4.4 § 17a EnWG (Ref-E) – Informationspflichten und Kommunikation bei Netzanschlussbegehren**

Der neu einzuführende § 17a EnWG führt neue Informations- und Kommunikationspflichten bei Netzanschlussbegehren ein, die im vorherigen Entwurf weitgehend in § 17 EnWG verortet waren.

Der BWE begrüßt die vorgenommenen Begriffspräzisierungen weitestgehend und weist darauf hin, dass die in Absatz 2 gewählte Formulierung “andere geeignete elektronische Medien” die dringend notwendige und im Referentenentwurf verankerte Digitalisierung gefährden könnte. Die Formulierung kann derart ausgelegt werden, dass Netzanschlussbegehren auch über weniger zeitgemäße digitale Tools wie E-Fax abgewickelt werden können, sofern ein Netzbetreiber dies wünscht. Um eine bundesweit möglichst einheitliche Digitalisierung zu gewährleisten, gilt es hier, Unklarheiten zu vermeiden. Des Weiteren begrüßt der BWE die Präzisierung, Eingangsbestätigungen auf Netzanschlussbegehren in Textform übermitteln zu müssen.

In Absatz 4 sollte das Ergebnis der Prüfung des Netzanschlussbegehrens deutlich schneller als die im Referentenentwurf vorgesehenen acht Wochen mitzuteilen sein. Der BWE regt an die Frist auf vier Wochen zu kürzen. Zudem sollten die Verteilnetzbetreiber nach vier Wochen zu einem Gesprächstermin mit dem Netzanschlussbegehrenden verpflichtet werden. Etwaige Probleme können so im direkten Austausch adressiert werden.

#### **4.5 § 17b EnWG (Ref-E) – unverbindliche Netzanschlusssauskunft**

Die zuvor in § 17a EnWG avisierte unverbindliche Netzanschlusssauskunft soll nun über den neu einzuführenden § 17b EnWG realisiert werden. Im Zuge dessen wurden einige Passagen ausformuliert und angepasst. So soll dem Antragsteller in Zukunft nur noch mindestens ein weiter entfernter Netzverknüpfungspunkt mit geeigneter Spannungsebene und verfügbarer Kapazität für die angegebene Nennleistung übermittelt werden. Die Einführung der unverbindlichen Netzanschlusssauskunft wird gegenüber dem vorherigen Entwurf um ein Jahr nach hinten verschoben, auf den 1. Januar 2028. Der BWE empfiehlt eine frühzeitigere Umsetzung, um den Netzanschluss von EE-Anlagen zu beschleunigen und die Netzbetreiber zu entlasten, die ohne digitale und unverbindliche Netzauskunft wesentlich aufwendigere Netzanschlussbegehren bearbeiten müssen.

Insofern Netzbetreiber anderweitig verpflichtet werden, nähergelegene Netzverknüpfungspunkte, an denen die reduzierte Einspeisung durch flexible Netzanschlussvereinbarungen möglich ist, gemäß § 8f Absatz 3 EEG zu prüfen, kann der sinnvolle Hinweis auf nähergelegene Netzverknüpfungspunkte hier entfallen. Allerdings erachtet der BWE es weiterhin als sinnvoll, Angaben zu Netzverknüpfungspunkten zu machen, an denen eine reguläre oder flexible Netzanschlussvereinbarung auf der nächsthöheren Spannungsebene möglich ist. In der Praxis weichen Projektierer schon jetzt häufig auf höhere Spannungsebenen aus, um einen beschleunigten Netzanschluss zu erreichen. Die frühzeitige Information würde die Planung erleichtern.

Außerdem merkt der BWE an, dass in Absatz 1 zwar die Veröffentlichung von verfügbaren Netzanschlusskapazitäten in den Umspannebenen von Höchstspannung zu Hochspannung sowie von Hochspannung zu Mittelspannung gefordert wird, nicht aber in der Hochspannung selbst. Die möglicherweise irrtümlich nicht genannte Hochspannungsebene gilt es zu ergänzen, da hier ein signifikanter Teil von Windenergieanlagen projektiert wird.

#### **4.6 § 17c EnWG (Ref-E) – digitale Netzanschlussportale**

Der neu einzuführende § 17c EnWG sieht die flächendeckende Digitalisierung des Netzanschlussprozesses, vom Netzanschlussbegehren bis hin zur Inbetriebnahme vor. Ein digitales Netzanschlussportal bewerten wir als äußerst sinnvoll, da es im Sinne von Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung zur notwendigen Beschleunigung von Netzanschlussprozessen beiträgt. Der BWE bedauert, dass dies erst drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtend werden soll. Eine schnellere Umsetzung ist hier durchaus vorstellbar und würde für eine zügigere Vereinfachung sorgen.

Es ist sehr begrüßenswert, dass die Verteilnetzbetreiber hier gemeinsam mit den betroffenen Verbänden einheitliche Vorgaben zu den Schritten im Netzanschlussprozess, den Formaten und Inhalten der auszutauschenden Daten, den rollenspezifischen Zugängen und den vorgesehenen Programmierschnittstellen entwickeln sollen. Einen möglichen Flickenteppich aus über 850 individuellen Lösungen der Verteilnetzbetreiber zu vermeiden, ist ein großer Gewinn für die Beschleunigung von Netzanschlussprozessen. Die Beteiligung der Verbände ermöglicht eine bedarfsgerechte und praxisnahe Ausgestaltung der digitalen Netzanschlussportale.

Wir unterstützen weiterhin die Regelung, dass Netzbetreiber auf dem digitalen Netzanschlussportal transparente Informationen zum Bearbeitungsstand der Netzanschlussfrage, einschließlich der verbleibenden Bearbeitungszeit der jeweils aktuellen Prozessschritte bereitstellen müssen. Dies ermöglicht eine bessere Planbarkeit seitens der Projektierer.

#### **4.7 § 21a EnWG (Ref-E) – Qualitätsvorgaben der BNetzA**

Die Präzisierung der Qualitätsvorgaben begrüßt der BWE ausdrücklich. Die Möglichkeit der Sanktionierung bei Nichteinhaltung von Rückmelde- und Bearbeitungsfristen kann einen wichtigen Anreiz schaffen, um beispielsweise die schon heute geforderte aber oft nicht eingehaltene achtwöchige Frist zur Bearbeitung von Netzanschlussbegehren einzuhalten und somit den gesamten Prozess zu beschleunigen. Auch durch die Flankierung des Kapazitätsreservierungsmechanismus nach § 8e EEG kann dieses Instrument seine Wirkung entfalten.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

iStock/CHUNYIP WONG

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechperson

Antigona Lesi | Stv. Leiterin Justizariat | [a.lesi@wind-energie.de](mailto:a.lesi@wind-energie.de)

### Autor\*innen in alphabetischer Reihenfolge

Christina Hasse   Referentin Planung und Projektierung	Mirko Moser-Abt   Leiter Politik
Kristina Hermann   Leiterin Facharbeit Wind	Dr. Andreas Röhler   Fachreferent Technik und Betrieb
Dr. Janna Hilger   Fachreferentin Planung/ Genehmigung/Länderkoordination	Tristan Stengel   Fachreferent Netze
Antigona Lesi   Stv. Leiterin Justizariat	Wolf Stötzel   Teamleiter Technik und Betrieb

### Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand

Alle Landesverbände des BWE und BEE

Beiräte:

Betreiberbeirat  
Betriebsführerbeirat  
Bürgerwindbeirat  
Finanziererbeirat  
Juristischer Beirat  
Planerbeirat

Arbeitskreise:

AK Beteiligung  
AK Direktvermarktung  
AK Energiepolitik  
AK Luftverkehr und Radar  
AK Kennzeichnung  
AK Netze

### Datum

25. Oktober 2024